

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Finanzen

**zu der Mitteilung des Rechnungshofs vom 14. Juli 2016
– Drucksache 16/120**

**Denkschrift 2016 zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des
Landes Baden-Württemberg;
hier: Beitrag Nr. 20 – Unzulässiger Abzug der Kirchenabgel-
tungsteuer als Sonderausgabe**

Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen:

- I. Von der Mitteilung des Rechnungshofs vom 14. Juli 2016 zu Beitrag Nr. 20 – Drucksache 16/120 – Kenntnis zu nehmen.
- II. Die Landesregierung zu ersuchen,
 1. die Schulungsmaßnahmen konsequent fortzusetzen;
 2. sich dafür einzusetzen, dass die IT-Unterstützung, insbesondere das Risikomanagementsystem, optimiert wird. Ziel sollte dabei sein, dass bei entsprechenden Datenabfragen ausschließlich die als Sonderausgaben abzugsfähigen Kirchensteuerzahlungen und -erstattungen angezeigt werden. Auch das Risikomanagement sollte ausschließlich auf diese Daten abstellen;
 3. darauf hinzuwirken, dass die Meldungen des Bundeszentralamts für Steuern über Sperrvermerke möglichst bald elektronisch für einen risikoorientierten Zugriff der Fälle mit nacherhobener Kirchenabgeltungsteuer genutzt werden;
 4. dem Landtag über das Veranlasste bis 31. Dezember 2017 zu berichten.

08. 12. 2016

Der Berichterstatter:

Dr. Rainer Podeswa

Der Vorsitzende:

Rainer Stickelberger

Bericht

Der Ausschuss für Finanzen beriet die Mitteilung Drucksache 16/120 in seiner 7. Sitzung am 8. Dezember 2016. Als *Anlage* ist diesem Bericht eine Anregung des Rechnungshofs für eine Beschlussempfehlung des Ausschusses an das Plenum beigelegt.

Nachdem der Berichterstatter für den Ausschuss für Finanzen den Beschlussvorschlag des Rechnungshofs (*Anlage*) wiedergegeben hatte, merkte eine Abgeordnete der Grünen an, ihre Fraktion unterstütze diesen Beschlussvorschlag.

Ein Abgeordneter der CDU dankte dem Rechnungshof für dessen Untersuchung und wies darauf hin, allein im Jahr 2011 seien dem Land durch den unzulässigen Abzug der Kirchenabgeltungsteuer als Sonderausgabe 5,2 Millionen € entgangen. Alle Maßnahmen, die der Rechnungshof vorschläge, um solche Ausfälle künftig zu vermeiden, seien richtig. Daher sollte dem Beschlussvorschlag des Rechnungshofs zugestimmt werden.

Die Ministerin für Finanzen dankte ihrerseits dem Rechnungshof für die Prüfung und fügte an, das Ministerium stimme dem Beschlussvorschlag des Rechnungshofs ebenfalls zu. Seit November 2015 fänden erneut Schulungen der Bediensteten in den Veranlagungsstellen statt. Für 2017 seien weitere praxisbezogene Schulungen geplant.

Eine IT-Unterstützung für die Ermittlung der als Sonderausgabe abziehbaren Kirchensteuer müsse im Rahmen von KONSENS einheitlich für alle Länder erfolgen. Baden-Württemberg könne hierbei nicht allein tätig werden. Auf Initiative des Landes sei aber um eine weitere Prüfung gebeten worden, ob sich eine automationsgestützte Unterscheidung der beiden Kirchensteuerkategorien inzwischen technisch umsetzen lasse.

Daraufhin stimmte der Ausschuss dem Beschlussvorschlag des Rechnungshofs (*Anlage*) einstimmig zu.

21. 12. 2016

Dr. Rainer Podeswa

Anlage

**Rechnungshof
Baden-Württemberg**

**Denkschrift 2016
Beitrag Nr. 20/Seite 173**

Anregung

**für eine Beschlussempfehlung
des Ausschusses für Finanzen**

**zu der Mitteilung des Rechnungshofs vom 14. Juli 2016
– Drucksache 16/120**

**Denkschrift 2016 zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landes Baden-
Württemberg;
hier: Beitrag Nr. 20 – Unzulässiger Abzug der Kirchenabgeltungsteuer als
Sonderausgabe**

Der Landtag wolle beschließen:

- I. Von der Mitteilung des Rechnungshofs vom 14. Juli 2016 zu Beitrag Nr. 20 – Drucksache 16/120 – Kenntnis zu nehmen.
- II. Die Landesregierung zu ersuchen,
 1. die Schulungsmaßnahmen konsequent fortzusetzen;
 2. sich dafür einzusetzen, dass die IT-Unterstützung, insbesondere das Risikomanagementsystem, optimiert wird. Ziel sollte dabei sein, dass bei entsprechenden Datenabfragen ausschließlich die als Sonderausgaben abzugsfähigen Kirchensteuerzahlungen und -erstattungen angezeigt werden. Auch das Risikomanagement sollte ausschließlich auf diese Daten abstellen;
 3. darauf hinzuwirken, dass die Meldungen des Bundeszentralamts für Steuern über Sperrvermerke möglichst bald elektronisch für einen risikoorientierten Aufgriff der Fälle mit nacherhobener Kirchenabgeltungsteuer genutzt werden;
 4. dem Landtag über das Veranlasste bis 31. Dezember 2017 zu berichten.

Karlsruhe, 14. September 2016

gez. Günter Kunz

gez. Dr. Hilaria Dette